

Projekt ZULESYS

Zuweisung der Lehrerfunktionen in die bestehende Einreichungs-Systematik

Projektbericht des Lenkungsausschusses

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung.....	3
2 Ausgangslage, Auftrag.....	4
3 Projektorganisation.....	4
4 Die Projektergebnisse.....	5
4.1 Nur noch drei Lehrerkategorien.....	5
4.2 Begriffe.....	5
4.3 Einreihungssystematik der Lehrpersonen.....	5
4.3.1 An den Mittelschulen.....	6
4.3.2 An den Berufsschulen.....	8
4.3.3 An der Volksschule	9
4.4 Einreihungssystematik der Lehrbeauftragten.....	10
4.4.1 Bisherige Systematik.....	10
4.4.2 Die neue Systematik der Einreihung von Lehrbeauftragten.....	10
4.5 Einreihungssystematik der Stellvertretenden.....	12
4.6 Überführungsregelung.....	12
4.7 GAV-Änderungen.....	12
4.8 Offene Punkte	12
4.8.1 Einreihung der Mittelschullehrpersonen mit Unterricht an der Sek-P.....	12
4.8.2 Besitzstand für Logopäden/innen.....	13
5 Weitere aufgeworfene Fragen, die nicht in diesem Projekt gelöst werden	13
6 Finanzielle Konsequenzen.....	14
7 Umsetzung.....	15
8 Nachhaltigkeit.....	15
9 Weiteres Vorgehen.....	16

Verteiler

- Mitglieder der GAVKO
- Mitglieder des Lenkungsausschusses ZULESYS
- Departement für Bildung und Kultur
- Finanzdepartement

Anhänge

- Einreihungssystematik der Lehrpersonen und der Lehrbeauftragten
- Zuweisungstabelle für Lehrbeauftragte an der Berufsschule
- GAV-Änderung § 239, Spalte Lehrpersonen der Mittel-, der Berufs- und der Volksschule
- GAV-Änderungen NB BT Volksschule und Kindergarten
- GAV-Änderungen NB BT Berufsschule
- GAV-Änderungen NB BT Mittelschule
- Kosten ZULESYS

1 Zusammenfassung

Der Regierungsrat hat das Personalamt beauftragt, zusammen mit dem Departement für Bildung und Kultur und den Sozialpartnern die Einreihung veränderter Lehrfunktionen in die bestehende Einreihungssystematik und insbesondere die Einreihungssystematik der Lehrpersonen ohne stufengerechte Ausbildung zu überarbeiten und vorzuschlagen.

Im Rahmen einer sozialpartnerschaftlichen Projektarbeit sind folgende hauptsächlichen Ergebnisse erarbeitet worden und werden zur Realisierung vorgeschlagen:

- Mittelschulen
 - Höhereinreihung der Mittelschullehrpersonen für Musik, Sport, Bildnerisches und Technisches Gestalten in die Lohnklasse LK 23 bei gleichzeitiger Pensenerhöhung um 1 Lektion/Woche (L/W)
 - Höhereinreihung der Mittelschullehrpersonen für Instrumentalunterricht in die LK 21 bei gleichzeitiger Pensenerhöhung um 1 L/W
- Berufsschulen
 - Einreihung der Lehrpersonen an den höheren Fachschulen mit Master-Abschluss in die LK 23
 - Höhereinreihung der Lehrpersonen für Sport in die LK 22 bei gleichzeitiger Pensenerhöhung um 1 L/W
- Volksschule
 - Einreihung der Sek-I-Lehrpersonen mit Master-Abschluss in die LK 21
 - Einreihung der Lehrpersonen für schulische Heilpädagogik mit Master-Abschluss in die LK 21
 - Einreihung der Vorschullehrpersonen für Vorschul- und Primarschulunterricht in die LK 18
 - Höhereinreihung der Kindergärtnerinnen mit Präsenzstudium als Fachvertiefung von mindestens 100 Stunden in die LK 16 (respektive LK 18 bei einem Pensum von 23 Lektionen à 60 Minuten/Woche)
 - Einreihung der Volksschullehrpersonen für Logopädie, Früherziehung und Psychomotorik in die LK 18
 - Höhereinreihung der Hauswirtschaftslehrpersonen mit Präsenzstudium als Fachvertiefung von mindestens 100 Stunden in die LK 20

Die Einreihung der Lehrbeauftragten (Lehrpersonen ohne stufengerechte Ausbildung) soll über die beiden Schulbereiche Berufsschule und Mittelschule gleich systematisiert werden: Bei Fehlen von Qualifikationen erfolgen folgende Lohnklassenabzüge von der Einreihung einer vollumfänglich ausgebildeten Lehrperson:

- minus drei Lohnklassen für Lehrbeauftragte, welche sich nicht über die von der Eidgenössischen Erziehungsdirektorenkonferenz EDK respektive dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT vorgeschriebenen fachlichen Qualifikationen ausweisen können
- minus zwei Lohnklassen für Lehrbeauftragte, welche sich nicht über die von der EDK respektive vom BBT vorgeschriebenen pädagogischen Qualifikationen ausweisen können
- minus eine Lohnklasse für Lehrbeauftragte an Berufsschulen, welche sich nicht über eine betriebliche Erfahrung von 6 Monaten ausweisen können (Ausnahme Lehrbeauftragte für Sport)

Im Bereich der Volksschule wird die bisherige Systematik beibehalten: minus drei Lohnklassen, wenn ein Hochschulabschluss vorliegt, minus sechs Lohnklassen für Hochschulstudierende und minus neu Lohnklassen bei Vorliegen eines Berufsabschlusses oder einer Maturität.

Keine Einigung konnte in der Frage der Einreihung der Lehrpersonen für Sek-P-Unterricht an den Mittelschulen sowie in der Rückstufung 'alt' ausgebildeter Logopäden/innen gefunden werden.

Stellvertretende sollen ab Beginn der Stellvertretung in die Lohnklasse gemäss ihrer fachlichen und pädagogischen Qualifikation eingereiht und unter Anrechnung der Erfahrung besoldet

werden.

Die Kosten aller vorgeschlagenen Massnahmen belaufen sich im Umsetzungsjahr auf 4,6 Mio. Franken, im 4. Jahr nach der Umsetzung auf rund 6,4 Mio. Franken, im 8. Jahr nach der Umsetzung auf rund 8,9 Mio. Franken und maximal nach 40 Jahren auf rund 14,4 Mio. Franken.

2 Ausgangslage, Auftrag

Mit RRB Nr. 2009/568 hat das Personalamt den Auftrag erhalten, zusammen mit dem Departement für Bildung und Kultur, Mitgliedern der Gesamtarbeitsvertragskommission GAVKO und den Personalverbänden die Einreihung veränderter Lehrfunktionen aufgrund neuer Aufgaben und/oder neuer Ausbildungslehrgänge im Bereich der Volksschule, der Berufsschule, der höheren Fachschulen und der Mittelschule zu prüfen und die Zuweisung in die bestehende Einreihungssystematik der Lehrfunktionen vorzuschlagen; zudem die Einreihung der Lehrpersonen ohne stufengerechte Ausbildung zu überarbeiten und vorzuschlagen.

Dieser Auftrag gründet darauf, dass in den letzten Jahren die Ausbildungslehrgänge für verschiedene Lehrerkategorien den neuen Bedürfnissen angepasst wurden. Die grössten Veränderungen sind im Bereich der Volksschule festzustellen. Die Entwicklung der Lehrkräfte in Richtung Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe I führt zu neuen Lehrinhalten in den Ausbildungsgängen und auch zu neuen Anforderungen an die Lehrpersonen. Diese neuen Anforderungen, welche von der Erziehungsdirektorenkonferenz EDK definiert werden, begründen eine Überprüfung der Einreihung derjenigen Lehrpersonen, bei denen sich bezüglich Anforderungen und Belastungen deutliche Veränderungen ergeben haben. Diese Überprüfung soll sich nicht nur über Lehrfunktionen im Bereich der Volksschule, sondern auch der Berufsschulen, der höheren Fachschulen sowie der Mittelschulen erstrecken. Nur mit einer Gesamtsicht kann ein Einreihungsgefüge geschaffen werden, welches ausgewogen und abgestimmt ist.

Zu diesen Veränderungen kommt hinzu, dass bei praktisch sämtlichen Lehrerkategorien in Ermangelung genügend ausgebildeter Lehrkräfte Lehrpersonen eingesetzt werden müssen, welche die stufengerechten ausbildungsmässigen Voraussetzungen für die Funktion noch nicht vollständig erfüllen. Diese Lehrpersonen werden heute in verschiedenen Lohnklassen nach den konkret absolvierten Ausbildungen besoldet. Die heutige Einreihungssystematik genügt vielerorts nicht mehr, um die verschiedensten Lehrpersonen ohne stufengerechte Ausbildung einer adäquaten Lohnklasse zuzuweisen. Diese Systematik soll strukturell überprüft und vereinfacht werden. Zudem soll der Gesamtarbeitsvertrag GAV im Bereich der besonderen Teile, welche den Lehrkörper betreffen, vereinfacht werden.

Im Rahmen dieses Projektes sollen auch die hängigen Einreihungsfragen folgender Lehrerkategorien gelöst werden:

- Lehrpersonen der Fächer Sport, Musik und bildnerisches Gestalten an den Mittelschulen
- Logopäden und Logopädinnen an der Volksschule
- Fachlehrpersonen Hauswirtschaft
- Bezirkslehrer als Lehrkräfte an Berufsschulen.

Das Resultat dieser Projektarbeit wird zu strukturellen Veränderungen im Einreihungsgefüge von Lehrpersonen-kategorien und somit auch zu Änderungen im GAV führen. Das bedeutet, dass die Resultate zwischen den Sozialpartnern ausgehandelt werden müssen.

3 Projektorganisation

Die Aufgabe der Zuweisung veränderter Lehrerfunktionen der Volksschule, der Berufsschule und der Mittelschule in die bestehende Einreihungssystematik sowie der Überprüfung und Vereinfachung der Einreihungsstruktur der Lehrpersonen ohne stufengerechte Ausbildung wurde in folgender Projektorganisation gelöst:

In einer ersten Phase erarbeiteten drei verwaltungsinterne Arbeitsgruppen für die Bereiche Volksschule, Berufsschule und Mittelschule einen Lösungsvorschlag aus Sicht des Arbeitgebers. In allen drei Arbeitsgruppen waren das Departement für Bildung und Kultur und das projektleitende Personalamt vertreten. Damit wurde sichergestellt, dass die Teilresultate systematisch aufeinander abgestimmt sind.

In einer zweiten Phase wurden diese Resultate einem Lenkungsausschuss unterbreitet. Dieser Lenkungsausschuss war paritätisch zusammengesetzt aus Vertretern der GAVKO, der involvierten Lehrerverbände und der Verwaltung. Der Lenkungsausschuss diskutierte die Teilresultate der drei Arbeitsgruppen, modifizierte und ergänzte diese Teilresultate zum Projektergebnis.

In der dritten Phase verhandelte die GAVKO über die Resultate des Projektes ZULESYS und einigte sich auf die Änderungen des GAV (vgl. Zusatzbericht der GAVKO zum Projektbericht des Lenkungsausschusses).

4 Die Projektergebnisse

4.1 Nur noch drei Lehrerkategorien

Im Rahmen des Projektes zeigte sich, dass im Sinne einer Vereinfachung und Vereinheitlichung über alle drei Bereiche 'Volksschule', 'Berufsschule' und 'Mittelschule' nur noch zwischen drei Lehrerkategorien zu unterscheiden ist:

- den Lehrpersonen (mit voller fachlicher und pädagogischer Qualifikation)
- den Lehrbeauftragten (mit mangelnder fachlicher und/oder pädagogischer Qualifikation)
- den Stellvertretenden.

4.2 Begriffe

Die Projektgremien haben sich auf folgende Begriffe, die heute teilweise uneinheitlich verwendet werden, geeinigt:

- Unter den Begriff **Lehrperson** fallen Lehrerinnen und Lehrer, welche alle fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit nach den Vorgaben der EDK oder des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie BBT erfüllen.
- Unter den Begriff **Lehrbeauftragte** fallen Lehrerinnen und Lehrer, welche noch nicht alle fachlichen und/oder pädagogischen Voraussetzungen gemäss Vorgaben der EDK respektive des BBT erfüllen.
- Unter den Begriff **Stellvertretende** fallen Lehrpersonen und Lehrbeauftragte, die vorübergehend eine Lehrperson oder eine/n Lehrbeauftragte/n vertreten.
- Unter den Begriff **Berufsschulen** fallen die Berufsbildungszentren mit den Berufsfachschulen und den Höheren Fachschulen.
- Unter dem Begriff **fachliche Qualifikation** wird die Fachausbildung im Unterrichtsfach verstanden.
- Unter dem Begriff **pädagogische Qualifikation** wird die pädagogische Ausbildung für die Unterrichtserteilung auf der entsprechenden Stufe verstanden.
- Für die Kantonsschulen (mit den gymnasialen Maturitätsschulen, den Fachmittelschulen und den Progymnasien) wird der Begriff **Mittelschulen** verwendet; so auch der Begriff Mittelschullehrperson oder Lehrbeauftragte/r an Mittelschule.

Diese Begriffe fliessen so in den GAV ein.

4.3 Einreihungssystematik der Lehrpersonen

(siehe Anhang 'Einreihungssystematik der Lehrpersonen und der Lehrbeauftragten')

Bei diesem Projektteil geht es darum, die Einreihung von Lehrpersonen, welche aufgrund neuer

Aufgaben und/oder neuer Ausbildungslehrgänge höheren Anforderungen und Belastungen ausgesetzt sind, zu überprüfen und diese Funktionen in die bestehende Einreihungssystematik einzureihen. Das heisst, das bisherige Einreihungsgefüge der Lehrpersonen in die Lohnklassen wird grundsätzlich unverändert belassen; nur Funktionen mit Veränderungen werden neu eingereiht.

4.3.1 An den Mittelschulen

Grundsätzliches

Die Einreihungsstruktur der Mittelschullehrpersonen wird grundsätzlich belassen. Das Vollpensum an Mittelschulen beträgt heute in der Regel 23 ½ Lektionen/Woche. Die Lehrpersonen für Musik, Sport, Bildnerisches und Technisches Gestalten wie auch die Instrumentallehrpersonen sollen um eine LK höher eingereiht werden, bei gleichzeitiger Erhöhung des Pflichtpensums um 1 Lektion/Woche. Dies ist Resultat der Verhandlungen im Rahmen dieses Projektes. Dadurch ergibt sich eine praktisch kostenneutrale Anpassung. Arbeitnehmer- wie Arbeitgeberseite stimmen dieser Lösung zu.

Mittelschullehrpersonen für wissenschaftliche Fächer

Die bisherige Einreihungssystematik im Bereich der Mittelschulen mit der Einreihung der Lehrpersonen für wissenschaftliche Fächer in die **Lohnklasse LK 23** wurde belassen. Hier haben sich weder die Ausbildungsanforderungen noch die Ausbildungslehrgänge grundlegend verändert.

Mittelschullehrpersonen für Musik, Sport, Bildnerisches und Technisches Gestalten

Verändert haben sich hingegen verschiedene Ausbildungslehrgänge für die Lehrpersonen Musik, Sport, Bildnerisches und Technisches Gestalten, nachdem ein breiteres Ausbildungsangebot, sowohl die Ausbildungsinstitutionen als auch die Ausbildungsniveaus betreffend, zur Verfügung steht.

Die EDK anerkennt folgende gymnasiale Maturitätsausweise: *Im Maturitätslehrgang ist der Unterricht von Lehrkräften zu erteilen, die das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau abgeschlossen haben. Für Fächer, in denen die wissenschaftliche Ausbildung an einer universitären Hochschule möglich ist, ist als Abschluss ein universitärer Master verlangt.*

Für die Fächer Musik, Sport, Bildnerisches und Technisches Gestalten schliessen die Ausbildungslehrgänge heute auf dem Niveau des Masters an einer Fachhochschule ab. Aus dieser Optik ist die heute tiefere Einreihung der Mittelschullehrpersonen für Musik, Sport, Bildnerisches und Technisches Gestalten in die LK 22 gegenüber den Mittelschullehrpersonen für wissenschaftliche Fächer (Master auf universitärem Niveau), welche in der LK 23 eingereiht sind, schwer begründbar. Die Unterrichtserteilung ist in den unterschiedlichen Fächern vergleichbar anforderungsreich. Daraus lässt sich die Einreihung in die selbe Lohnklasse begründen. Unterschiede zeigen sich jedoch in der Unterrichtsvor- und -nachbereitung. Diese ist in den Fächern Sport, Musik und Bildnerisches Gestalten in aller Regel weniger aufwändig als in den anderen Unterrichtsfächern an den Mittelschulen. Daraus ergibt sich die Verhandlungslösung, welche vorsieht, dass die Mittelschullehrpersonen für Musik, Sport und Bildnerisches Gestalten neu in die **LK 23** eingereiht werden, deren Unterrichtspensum aber proportional zur Lohnklassenerhöhung von 23 ½ Lektionen/Woche auf **24 ½ Lektionen/Woche** erhöht wird. Im Vergleich zur Einreihung und Besoldung dieser Funktionen in anderen Kantonen ist festzustellen, dass viele Kantone die Mittelschullehrpersonen für Musik, Sport, Bildnerisches und Technisches Gestalten gegenüber den Lehrpersonen für wissenschaftliche Fächer entweder in unterschiedlichen Lohnklassen einreihen oder in der selben Lohnklasse mit unterschiedlichen Pensen anstellen, oder gar beides zusammen vorsehen.

Mittelschullehrpersonen für Instrumentalunterricht

Diese Lohnklassenkorrektur bei gleichzeitiger Pensenkorrektur im vergleichbaren Umfang soll

auch bei den Mittelschullehrpersonen für Instrumentalunterricht, heute in der LK 20 eingereiht, nachvollzogen werden: Die Mittelschullehrpersonen für Instrumentalunterricht sollen neu in die **LK 21** eingereiht werden, bei gleichzeitiger **Pensenerhöhung** von heute 23 ½ Lektionen/Woche **auf 24 ½ Lektionen/Woche**.

Mittelschullehrpersonen der Sek P an den Mittelschulen

Eine spezielle Situation ergibt sich im Bereich der Lehrpersonen an den Sek-P-Schulen an den Mittelschulen. Die Sek-P-Schulen sind Teil der Volksschule. Sie werden aber zum Teil den beiden Kantonsschulen zur Führung übertragen, auch gestützt auf das Mittelschulgesetz.

Der Lenkungsausschuss fand keine Lösung für die Einreihung der Sek-P-Lehrpersonen.

Aus Sicht des Arbeitgebers und des Solothurner Kantonsschullehrer/innen Verbandes ist das sogenannte „Hausmodell“ zu favorisieren, nach welchem die Lehrpersonen an der Sek P an den Mittelschulen in der LK 23 besoldet werden, unter Einhaltung des bisherigen Pflichtpensums von 26 ½ respektive 27 ½ Lektionen/Woche.

Die Angliederung der Sek P an die Maturitätsschulen wurde bewusst so vorgenommen, weil die Mittelschulen als Referenzfunktionen einerseits die Anforderungen an den Lehrplan der Sek-P-Schulen definieren und andererseits die Verbindung zwischen den Sek-P-Schulen und den Maturitätsschulen herstellen und daraus wiederum die Anforderungen an den Sek-P-Unterricht stellen. Die Mittelschulen setzen aus diesem Grund Mittelschullehrpersonen sowohl für den Maturitätsunterricht als auch für den Sek-P-Unterricht ein, in aller Regel mehrheitlich für den Maturitätsunterricht und zu einem kleineren Teil an der Sek P. Das bedeutet, dass sich die Ausbildungsanforderung an diese Lehrpersonen nach den Anforderungen für den Unterricht an den Maturitätsschulen richtet, also mit einem fachlichen Abschluss auf Stufe Universität/Hochschule im Unterrichtsfach sowie dem pädagogischen Abschluss, dem höheren Lehramt, im Unterrichtsfach. Aus diesem Grund erfolgt die Einreihung als Mittelschullehrperson in die **LK 23**. Der Doppeleinsatz dieser Lehrpersonen ist im Übrigen sowohl für die Stundenplanung als auch die Einsatzplanung äusserst vorteilhaft.

Die Mittelschullehrpersonen, welche an der Sek P unterrichten, halten ein um 3 Lektionen höheres Pflichtpensum ein, d.h. Lehrpersonen für wissenschaftliche Fächer von 26 ½ Lektionen, jene für Musik, Sport, Bildnerisches Gestalten und Instrumentalunterricht 27 ½ Lektionen. Das Pensum von 26 ½ Lektionen entspricht der seit 2000 geltenden Praxis für den Einsatz im Untergymnasium.

Die Volksschulvertreter sind der Ansicht, dass eine unterschiedliche Lohnklassen-Einreihung und ein unterschiedliches Pflichtpensum der Lehrpersonen innerhalb der selben Schulart eine Rechtsungleichheit darstellt. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der Sek P an den verschiedenen Standorten um die selbe Schulart mit dem selben Lehrplan, den selben Lernzielen, dem selben Schülersegment sowie dem selben Berufsauftrag für die Lehrpersonen handelt, müssen daher die selben Anstellungs- und Besoldungsbedingungen für die Lehrpersonen gelten .

Lehrpersonen für Hauswirtschaft an den Mittelschulen

Lehrpersonen für Hauswirtschaft, die sich über eine EDK-Anerkennung für den Hauswirtschaftsunterricht ausweisen können, sind in der **LK 21** eingereiht, bei **29 Lektionen/Woche**, gleich wie die Volksschullehrpersonen für Hauswirtschaft, mit der selben Ausbildungsanforderung. Lehrpersonen für Hauswirtschaft, welche sich über ein Präsenzstudium als Fachvertiefung von mindestens 100 Stunden ausweisen können, sind in der **LK 20** eingereiht, bei **29 Lektionen/Woche**. Diese Lehrpersonen werden an der Sek P eingesetzt. Mittelschullehrpersonen für die hauswirtschaftlichen 1-Wochenkurse sind heute in der LK 18, bei 23 ½ Lektionen/Woche eingereiht. Sie sollen in der Lohnklasse bei gleichzeitiger Pensenaufstockung korrigiert werden: mit der EDK-Anerkennung in die **LK 21** bei **25 ½ Lektionen/Woche**, mit Bachelor-Diplom in die **LK 20** bei **25 ½ Lektionen/Woche**.

Mittelschullehrpersonen zu Beginn der Lehrtätigkeit

Bisher wurden Lehrpersonen mit Lehrberechtigung als Mittelschullehrperson zu Beginn der

Lehrtätigkeit während zwei Jahren als Lehrbeauftragte II angestellt, und zwar zwei Lohnklassen tiefer als die Mittelschullehrpersonen. Sie wurden nach einer zweijährigen erfolgreichen Unterrichtstätigkeit an einer Mittelschule sowie nach dem Bestehen eines internen Verfahrens mit Rektor, Experte und Fachschaftsvertreter als Mittelschullehrperson oder Lehrbeauftragte I angestellt und in der Lohnklasse korrigiert.

Aus arbeitsbewertender Sicht ist eine Tiefereinreihung einer fachlich und pädagogisch vollständig ausgebildeten Lehrperson unsystematisch. Diese bisherige Regelung soll daher ersetzt werden durch eine neue:

Es macht Sinn, dass Lehrpersonen, welche nach der Ausbildung in die Unterrichtstätigkeit einsteigen, über eine längere Zeit beobachtet und begleitet werden können, bis sich die Leitung der Mittelschule klar ist, ob sich diese Lehrperson fachlich und pädagogisch für die Unterrichtserteilung eignet. Aus dieser Überlegung heraus, kombiniert mit der arbeitsbewertenden Sicht, sollen Mittelschullehrpersonen bereits zu Beginn der Lehrtätigkeit in der Lohnklasse der Lehrerfunktion, aber vorerst befristet angestellt werden, und zwar so lange, bis sie sich über eine maximale zweijährige erfolgreiche Unterrichtstätigkeit an einer Mittelschule und das Bestehen eines schulinternen Qualifikationsverfahrens ausweisen können.

4.3.2 An den Berufsschulen

Grundsätzliches

Die Einreihungssystematik der Berufsschullehrpersonen wird grundsätzlich belassen; es sind aber Präzisierungen vor allem aufgrund veränderter Bildungslehrgänge nötig. Die heutige Systematik sieht vor, dass Lehrpersonen für den Berufsmaturitätsunterricht in die LK 23, Lehrpersonen für Berufskundeunterricht, Allgemeinbildender Unterricht, Sprachen und Sport in die LK 22 eingereiht werden.

Das Vollpensum an den Berufsschulen beträgt heute in der Regel 26 ½ Lektionen/Woche.

Berufsschullehrpersonen

Die bisherige Einreihungssystematik der Berufsschullehrpersonen für Berufskunde-Fächer, für allgemeinbildenden Unterricht, für wissenschaftliche Fächer, für Sprachen in die **LK 22** bleibt unverändert. Hier haben sich keine Veränderungen der Ausbildungen und der Anforderungen des Bundesamtes für Bildung und Technologie BBT an die Funktionen ergeben. Gleiches gilt für die Berufsschullehrpersonen für Berufsmaturitätsunterricht, welche für diesen Unterricht in der **LK 23** eingereiht werden.

Lehrpersonen an höheren Fachschulen

Die Lehrpersonen an den Höheren Fachschulen (HF Technik und HF Pflege), welche nach den Vorgaben des BBT über einen Master-Abschluss im Unterrichtsfach und die Lehrbefähigung für den hauptberuflichen Unterricht an höheren Fachschulen verfügen, sind in der **LK 23** eingereiht. Dies war bis heute nicht an allen Höheren Fachschulen so. Sofern sich eine Lehrperson nur über einen Bachelor-Abschluss im Unterrichtsfach ausweisen kann, ist sie in der **LK 22** eingereiht.

Berufsschullehrpersonen für Sprachen

Sprachlehrpersonen müssen sich über einen Master oder Bachelor im Sprachfach oder eine andere fachliche Ausbildung auf gleichem Niveau ausweisen können. Dazu benötigen sie eine Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II. Sie sind wie bis heute in der **LK 22** eingereiht.

Berufsschullehrpersonen für Sport

Die Berufsschullehrpersonen für Sport, welche sich über den Master oder Bachelor im Fachbereich oder eine andere fachliche Ausbildung auf gleichem Niveau sowie über die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II ausweisen können, sollen neu in die **LK 22** eingereiht werden, bei gleichzeitiger Pensenerhöhung um 1 Lektion auf **27 ½ Lektionen/Woche**.

Berufsschullehrpersonen für Brückenangebote

Die Einreihung dieser Lehrpersonen, welche sich über einen Master oder Bachelor im Fachbereich oder eine andere fachliche Ausbildung auf höchst möglichem Niveau und eine

berufspädagogische Zusatzausbildung im Umfang von 600 Lernstunden ausweisen können, bleibt unverändert in der **LK 21**.

Berufsschullehrpersonen in Lehrwerkstätten und überbetrieblichen Kursen

Lehrpersonen in Lehrwerkstätten sind in der **LK 20** eingereiht, wenn sie sich über einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation im Unterrichtsfach inkl. 2 Jahre Berufspraxis und einer berufspädagogischen Zusatzausbildung im Umfang von 600 Lernstunden ausweisen können. Diese Lehrpersonen werden auf zwei verschiedene Arten angestellt: entweder mittels Lektionen/Woche oder im Jahresarbeitszeitmodell in der 42-h-Woche. Die Lehrpersonen für überbetriebliche Kurse, an die die selben ausbildungsmässigen Anforderungen gestellt werden, sind ebenfalls in der **LK 20** eingereiht.

4.3.3 An der Volksschule

Grundsätzliches

Die Einreichungsstruktur der Lehrpersonen der Volksschule wird grundsätzlich belassen. Mit dem neuen Einreichungsplan erfolgt insofern eine Vereinfachung, als dort, wo die Vorgaben der EDK einen Master-Abschluss erfordern, die Einreichung in die LK 21 erfolgt, dort wo ein Bachelor-Abschluss erforderlich ist, in die LK 18.

Die Einreichung der Vorschullehrpersonen (Kindergärtner/innen) soll in die analytisch richtige Lohnklasse 18 erfolgen, unter Festsetzung des 100%-Pensums mit 23 Lektionen à 60 Minuten/Woche.

Bisherige Lehrpersonen, welche die Anforderungen der Höhereinreichung gemäss Vorgaben der EDK nicht erfüllen, verbleiben in den heutigen Lohnklassen.

Volksschullehrpersonen Sek I

Die Ausbildung der Volksschullehrpersonen für Sek I ist nach den EDK-Vorgaben geändert worden: Lehrpersonen für die Sek I absolvieren heute ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule oder Universität und schliessen dieses mit dem Master ab. Diese Ausbildung befähigt und berechtigt sie dann, an der Sekundarschule die Profile K, B, E und P in den im Studium abgeschlossenen Fächern zu unterrichten. Die Einreichung dieser Lehrpersonen erfolgt aufgrund der analytischen Funktionsbewertung in die **LK 21**. Diese Sek-I-Lehrpersonen ersetzen sukzessive die heutigen Oberschul-, Sekundarschul- und Bezirkslehrer/innen.

Volksschullehrpersonen für Schulische Heilpädagogik

Die Ausbildung der schulischen Heilpädagogen erfolgt auf Stufe Master, vergleichbar mit derjenigen der Lehrpersonen Sek I. Aus analytischer Sicht ist die Einreichung in die **LK 21** richtig.

Volksschullehrpersonen für Vorschul- und Primarschulunterricht

Die Einreichung der Primarschullehrpersonen in die LK 18 bleibt unverändert. Die Einreichung der Vorschullehrpersonen, welche über ein Bachelor-Diplom verfügen, erfolgt ebenfalls in die LK 18. Kindergärtner/innen, welche sich über ein Präsenzstudium als Fachvertiefung von mindestens 100 Stunden ausweisen können, werden in die LK 16 eingereiht, respektive in die LK 18 bei einem Pensum von 23 Lektionen à 60 Minuten/Woche. Fehlt dieses Präsenzstudium, so verbleiben Kindergärtner/innen weiterhin in der LK 15.

In dieser LK 18 sind auch die Lehrpersonen für Fachunterricht und Deutschzusatzunterricht eingereiht.

Volksschullehrpersonen Logopädie, Psychomotorik und Früherziehung

Die Ausbildung dieser Lehrpersonen erfolgt heute in einem Fachstudium an einer Fachhochschule. Der Ausbildungsabschluss erfolgt auf Stufe Bachelor. Aus diesem Grund sind diese Funktionen neu in der LK 18 eingereiht.

Volksschullehrpersonen Hauswirtschaft und Werken/Technisches Gestalten

Inhaberinnen, die über ein Hauswirtschafts- respektive ein Arbeitslehrerinnenpatent sowie ein Präsenzstudium als Fachvertiefung von mindestens 100 Stunden verfügen, werden für den Unterricht an der Sekundarschule in die **LK 20**, für den Unterricht an der Primarschule in die **LK**

18 eingereiht.

Schulassistenzen

Diese Funktion ist aufzuheben. Schulassistenten/innen sind Primarlehrpersonen mit den vollständigen fachlichen und pädagogischen Qualifikationen, haben aber keine Klassenlehrer/innen-Funktion. Sie sind gleich zu behandeln wie Primarlehrpersonen und sind in der LK 18 eingereiht.

4.4 Einreihungssystematik der Lehrbeauftragten

Hauptziel dieses Projektes ist es, die heutige Einreihungssystematik der Lehrbeauftragten, welchen entweder die fachlichen und/oder die pädagogischen Voraussetzungen zur Funktionswahrnehmung gemäss EDK- oder BBT-Vorgaben fehlen, zu überarbeiten und vorzuschlagen.

4.4.1 Bisherige Systematik

Die heutige Einreihungssystematik folgt über die drei Schulbereiche hinweg nicht einer einheitlichen Systematik. So wird bei den Mittelschulen bei mangelnder fachlicher Qualifikation ein Abzug von zwei Lohnklassen vorgenommen, bei den Berufsschulen und den Volksschulen deren drei. Umgekehrt bei mangelnder pädagogischer Qualifikation; diese führt bei den Mittelschulen zu einem Abzug von drei Lohnklassen, bei den Berufsschulen von zwei Lohnklassen.

Bei den Mittelschulen wird heute zwischen Lehrbeauftragten I und Lehrbeauftragten II unterschieden. Unter der Kategorie Lehrbeauftragte I werden Lehrkräfte verstanden, welche die vollumfänglichen fachlichen und pädagogischen Qualifikationen für die Funktionswahrnehmung erworben haben, aber sich noch nicht über zwei Jahre erfolgreiche Unterrichtstätigkeit an einer Mittelschule und das Bestehen eines internen Verfahrens mit Rektor, Experte und Fachschaftsvertreter ausweisen können.

Bei den Berufsschulen werden die Lehrkräfte, welche noch nicht alle fachlichen und/oder pädagogischen Qualifikationen erworben haben, ebenfalls als Lehrbeauftragte benannt. Hier existiert aber nur eine Kategorie der Lehrbeauftragten.

Bei der Volksschule werden die Lehrkräfte mit mangelnder fachlicher und/oder pädagogischer Qualifikation als Lehrpersonen ohne den entsprechenden Ausweis benannt.

In den letzten Jahren sind verschiedene Ausbildungslehrgänge sowohl für die fachliche als auch für die pädagogische Qualifikation von Lehrpersonen und Lehrbeauftragten verändert, neu konzipiert oder neu angeboten worden. Entsprechend sind die Vorgaben der EDK, respektive des BBT angepasst worden. Die heute im GAV festgeschriebenen Anforderungen für die Einreihung von Lehrbeauftragten sind teilweise überholt, respektive stimmen nicht mehr.

Dies nur einige Beispiele der heutigen mangelhaften Systematik.

4.4.2 Die neue Systematik der Einreihung von Lehrbeauftragten

Systematischer Lohnklassenabzug bei unvollständiger Qualifikation

(siehe Anhang 'Einreihungssystematik der Lehrpersonen und der Lehrbeauftragten')

Bereits das heutige Einreihungssystem für Lehrkräfte mit unvollständiger fachlicher und/oder pädagogischer Qualifikation sieht den Lohnklassenabzug von der Lohnklasse einer Lehrperson vor. Dieses Malus-System soll beibehalten, aber systematisiert werden. In den Bereichen Mittelschule und Berufsschule gelten folgende Abzüge:

- fehlt einem/r Lehrbeauftragten die fachliche Qualifikation, so erfolgt die Einreihung dieser/s Lehrbeauftragten unter Abzug von drei Lohnklassen;
- fehlt einem/r Lehrbeauftragten die pädagogische Qualifikation, so erfolgt die Einreihung dieser/s Lehrbeauftragten unter Abzug von zwei Lohnklassen;
- fehlen einem/r Lehrbeauftragten sowohl die fachlichen als auch die pädagogischen

Qualifikationen, so werden die oben genannten Abzüge kumuliert.

In der Berufsschule gilt speziell folgendes:

- das BBT verlangt für alle Lehrbeauftragten (und Lehrpersonen), mit Ausnahme der Lehrbeauftragten und Lehrpersonen für Sport, an Berufsschulen eine mindestens 6-monatige betriebliche Erfahrung; fehlt diese, so erfolgt ein weiterer Abzug um eine Lohnklasse;
- hat ein/e Lehrbeauftragte/r an einer Berufsschule lediglich einen berufspädagogischen Abschluss von 300 Lernstunden, so beträgt der Abzug wegen unvollständiger pädagogischer Qualifikation nur eine Lohnklasse von der Lohnklasse einer Lehrperson.

In der Volksschule bleiben die Lohnklassenabzüge die gleichen wie bisher:

- verfügt eine Lehrperson über einen Hochschulabschluss, so erfolgt ein Abzug von drei Lohnklassen
- Hochschulstudierenden wird ein weiterer Abzug von drei Lohnklassen vorgenommen
- verfügt eine Lehrperson über einen Berufsabschluss oder die Maturität, so wird noch einmal ein Abzug von drei Lohnklassen vorgenommen.

Diese Systematik lässt im Bereich der Mittelschulen einen maximalen Abzug von fünf Lohnklassen, im Bereich der Berufsschulen von sechs Lohnklassen und im Bereich der Volksschule von neun Lohnklassen zu. Das maximale Ausmass dieser Lohnklassenabzüge wird gegenüber heute nicht erhöht. Es fällt im Bereich der Lehrerschaft darum so hoch aus, weil zur Sicherung der Qualität des Unterrichts bewusst hohe Lohnklassenabzüge bei mangelnder fachlicher und/oder pädagogischer Qualifikation vorgenommen werden, damit Anreiz genug geschaffen wird, die fehlenden Ausbildungen nachzuholen.

In der neuen Systematik werden nur noch Ausbildungsniveaus sowohl für die fachliche als auch die pädagogische Qualifikation beschrieben. Damit kann erreicht werden, dass diese Systematik über lange Zeit hinweg unverändert Gültigkeit haben wird.

Zuweisungstabelle für Lehrbeauftragte an der Berufsschule

Zur korrekten Zuweisung der Lehrbeauftragten an der Berufsschule dient die 'Zuweisungstabelle für Lehrbeauftragte an der Berufsschule'. Aus dieser kann die Einreihung der unterschiedlichen Lehrbeauftragten an den Berufsfachschulen abgelesen werden.

Ausnahme Lehrbeauftragte für Sprachen

Die heute eingesetzten Bezirkslehrpersonen, welche sich über eine Sprachausbildung im unterrichtenden Fach ausweisen können, haben sehr gute Voraussetzungen für die Unterrichtserteilung in Sprache an der Berufsschule. Der Grund liegt darin, dass die Ausbildung universitär abgeschlossen wird und zur Erlangung des Bezirkslehrer/innenpatentes ein Sprachaufenthalt von 9 (respektive mit der zweiten Sprache 15) Monaten im Sprachraum Voraussetzung war. Weil die Einreihung dieser Sprachlehrbeauftragten nicht in die Systematik passt, soll eine Ausnahmeregelung in Kompetenz des Regierungsrates zur Einreihung dieser Lehrpersonen in die LK 22 (Gleichbehandlung mit den BFS-Lehrpersonen) erlassen werden. Sprachlehrbeauftragte mit Ausbildung als Bezirkslehrer/innen (ohne Lehrberechtigung für die Sek II) werden, sofern sie bereits mehr als 5 Jahre Unterrichtszeit an der Sek I absolviert haben, in die LK 22 eingereiht. Wird diese Ausnahmeregelung nicht getroffen, müssen die Bezirkslehrer/innen mit Sprachausbildung systematisch richtig in die LK 20 eingereiht werden (LK 22 – 2 LK wegen fehlender berufspädagogischer Qualifikation). Unter diesen Umständen wird es künftig schwierig sein, Bezirkslehrpersonen für diese Lehrtätigkeit zu gewinnen respektive sie an der Berufsschule zu behalten.

Ausnahme Lehrbeauftragte für Berufskunde

Die fachliche Qualifikation der Lehrbeauftragten für Berufskunde stützt immer auf die höchstmögliche Ausbildung im Fachbereich ab. Je nach Beruf sind höchstmögliche Ausbildungen auf Stufe Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, Meisterdiplom, Höhere Fachschule oder Fachhochschule möglich. Wenn man streng nach der neuen Systematik handelt, wird ein/e Lehrbeauftragte/r, die/der sich nicht über die höchstmögliche Ausbildung ausweisen kann, mit

einem Abzug von 3 LK eingereicht. Die strenge Anwendung dieser Systematik führt zu einer gewissen Ungerechtigkeit, da ein/e Lehrbeauftragte/r je nach Berufsrichtung mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis in die gleichhohe Lohnklasse eingereicht wird wie ein/e Lehrbeauftragte/r aus einer Berufsrichtung, in welcher ein Fachhochschulabschluss möglich ist. Es kommt hinzu, dass es nicht einfach ist, gute Berufsfachleute als Lehrbeauftragte zu finden, weil der Lohn mit dieser Systematik des Lohnklassenabzuges bei mangelnder fachlicher Qualifikation nicht marktkonform ist. Aus diesen Gründen sollen Lehrbeauftragte, welche nicht die höchstmögliche Ausbildung im Fachbereich aufweisen, aber mehr als nur den Lehrabschluss im Fachbereich erworben haben, nur mit einem Abzug von 2 Lohnklassen belegt werden.

4.5 Einreihungssystematik der Stellvertretenden

Lehrpersonen und Lehrbeauftragte, die als Stellvertreter/innen eingesetzt werden, werden in der Lohnklasse besoldet, für welche sie die fachlichen und/oder pädagogischen Qualifikationen erfüllen. Stellvertretende können aber nicht höher eingereicht werden als Lehrpersonen im entsprechenden Fach.

So kann beispielsweise eine Mittelschullehrperson (eingereicht in der LK 23), welche eine Berufsschullehrperson (eingereicht in die LK 22) vertritt, als Stellvertreter/in maximal in der LK 22 besoldet werden, je nach fachlicher und pädagogischer Qualifikation.

Stellvertretende sollen in allen drei Schulbereichen ab dem ersten Einsatztag funktions- und erfahrungsgerecht besoldet werden, denn sie müssen ab dem ersten Einsatztag als Stellvertretende die volle Verantwortung für den Unterricht übernehmen und sind so den gleichen Anforderungen und Belastungen ausgesetzt, wie die zu vertretende Lehrkraft.

4.6 Überführungsregelung

Die Überführung vom bisherigen zum neuen Einreihungssystem soll nach den Überführungsregeln erfolgen, die auch bei der Realisierung der Besoldungsrevision im Jahr 1996 galten:

- Bei der Überführung von der bisherigen in die neue Einreihungssystematik erfolgen nominal keine Lohnrückstufungen
- Zum Zeitpunkt der Einführung von ZULESYS wird die alte Entlöhnung mit der neuen Entlöhnung verglichen
- Liegt zu diesem Zeitpunkt die alte Entlöhnung tiefer als die neue Entlöhnung, aber höher als die Minimalbesoldung der neuen Lohnklasse, wird die neue Entlöhnung so bestimmt, dass sie mindestens der alten Entlöhnung entspricht. Sie wird in der neuen massgebenden Lohnklasse frankenmässig auf die nächst höher liegende Erfahrungsstufe aufgerundet (Frankenüberführung).
- Liegt zu diesem Zeitpunkt die alte Entlöhnung höher als das Maximum der Entlöhnung in der neuen Lohnklasse, so hat die Lehrperson Anspruch auf eine nominale Lohngarantie in Form des Besitzstandes. Auf dem bisherigen Lohn werden so lange keine Lohnanpassungen (infolge Erhöhung des Erfahrungszuschlages, der Teuerungszulage oder des Reallohnes) vorgenommen, als der bisherige Lohn über dem Maximallohn der neuen Lohnklasse liegt.

4.7 GAV-Änderungen

Im Anhang sind die GAV-Änderungen, welche aufgrund dieses Projektes erforderlich sind, ersichtlich.

In den Normativen Bestimmungen, besonderer Teil Mittelschule können insgesamt 9 Paragraphen aufgehoben werden;

in den Normativen Bestimmungen, besonderer Teil Berufsschulen können insgesamt 10 Paragraphen aufgehoben werden;

in den Normativen Bestimmungen, besonderer Teil Volksschule und Kindergarten können insgesamt 9 Paragraphen aufgehoben werden.

4.8 Offene Punkte

4.8.1 Einreihung der Mittelschullehrpersonen mit Unterricht an der Sek P

In diesem Punkt konnte der Lenkungsausschuss keine Einigung erzielen. Das deshalb, weil zwischen der Haltung des Arbeitgebers und der Vertretung der Mittelschullehrpersonen gegenüber der Haltung der Vertreter der Volksschullehrpersonen keine Annäherung erzielt werden konnte (siehe Punkt 'Mittelschullehrpersonen an der Sek P an den Mittelschulen' unter dem Kapitel 4.3.1).

Diese Thematik wird ohne Lösung zur Verhandlung an die GAVKO weitergegeben.

4.8.2 Besitzstand für Logopäden/innen

Die Ausbildung der Logopädinnen erfolgte früher über das abgeschlossene Primarlehrer/innen-Studium mit anschliessendem Zweitstudium an einer Fachhochschule in Logopädie. Aufgrund dieser Doppelausbildung erfolgte die Einreihung der Logopäden/innen in die LK 19.

Neu erfolgt die Ausbildung zur Lehrperson Logopädie im Direktstudium an einer Fachhochschule. Vergleichbare Ausbildungen existieren auch bei den Lehrpersonen für Früherziehung und Psychomotorik. Aufgrund der neuen Einreihungssystematik sind diese Lehrpersonen in die LK 18 einzureihen (Ausbildung auf Stufe Bachelor).

Die Arbeitgebervertretung im Lenkungsausschuss vertritt die Haltung, dass die 'alt' ausgebildeten Logopäden/innen (LK 19) in die Besitzstandssituation gesetzt werden müssen, damit nicht eine Ungleichheit zwischen 'alt' und 'neu' ausgebildeten Lehrpersonen für Logopädie (LK 18), aber auch gegenüber den Lehrpersonen für Früherziehung und Psychomotorik (beide in der LK 18) entsteht. Die Vertretung der Volksschullehrpersonen kann dieser Haltung nicht zustimmen und will, dass die 'alt' ausgebildeten Logopäden/innen in der LK 19 belassen werden, da sie ja auch über eine Doppelausbildung verfügen.

Dieser Punkt wird ohne Lösung der GAVKO zur Verhandlung unterbreitet.

5 Weitere aufgeworfene Fragen, die nicht in diesem Projekt gelöst werden

Einführung eines variablen Pensums (Pensenrahmen) von 5 Lektionen für die Lehrpersonen der Volksschule

Diese Thematik wurde mit unterschiedlichen Positionen diskutiert. Hier besteht Handlungsbedarf, der aber nicht im Rahmen dieses Projektes gelöst werden kann.

Abgeltung der Klassenlehrerfunktion

Der LSO stellt mit Schreiben vom 1. September 2010 den Antrag, die Klassenlehrerfunktion mittels Stundenentlastung von 2 Lektionen/Woche abzugelten. Eine Schätzung der jährlichen Kosten dieser Forderung beläuft sich auf über 15 Mio. Franken.

Anstellung von Lehrbeauftragten nach dem 4. Anstellungsjahr

Der LSO stellt im Rahmen der Projektarbeit diese Thematik zur Diskussion.

Beschränkung des variablen Pensums (Pensenrahmen) auf 5 Lektionen überdenken

Der LSO stellt dieses Thema zur Diskussion. Es geht um die Missbrauchsmöglichkeit, wonach Schulleitungen alle Lehrpersonen mit einem unbefristeten Sockelpensum und einem Pensenrahmen von 5 Lektionen anstellen können, um mehr Spielraum bei einem Pensenabbau ohne Kündigung zu erhalten.

Sozialversicherung im befristeten Anstellungsverhältnis

Der LSO will die sozialversicherungsmässige Schlechterstellung der befristet angestellten Lehrkräfte verbessern. Hier geht es um die Versicherungsleistungen bei Krankheit und Unfall.

Dieses Thema wird zur Zeit in einer Arbeitsgruppe der GAVKO bearbeitet und dann in der GAVKO diskutiert.

Befristete Anstellung von Lehrbeauftragten und Stellvertretenden

(§ 404^{bis} GAV). Der Solothurner Kantonsschullehrer/innen Verband möchte, dass Lehrbeauftragte lediglich mit einer 6-monatigen Befristung der Anstellung zu Beginn der Lehrtätigkeit belegt werden und nicht während der gesamten Anstellung als Lehrbeauftragte.

Ausdehnung der Altersentlastungsregelung (§ 417 GAV)

Der Solothurner Kantonsschullehrer/innen Verband stellt den Antrag, allen Lehrpersonen eine anteilmässige Altersentlastung zu gewähren, deren Pensum unter Einbezug der an anderen Schulen erteilten Lektionen sowie der Wahrnehmung weiterer schulischer Funktionen zwischen 50% und 80% des Vollpensums beträgt und in den letzten vier Jahren vor Anspruchsberechtigung durchschnittlich mehr als 50% des Vollpensums betrug.

Pensenzuteilungs-Sicherung für Lehrpersonen (§ 437 GAV)

Der Solothurner Kantonsschullehrer/innen Verband stellt den Antrag, die Bestimmung, wonach es nicht zulässig ist, einer Lehrperson an der Stammschule zugunsten eines/r Lehrbeauftragten kein volles Pensum zuzuteilen, nicht zu streichen.

Befristete Anstellung (§ 454^{bis} GAV)

Der Berufsschullehrerverband beantragt, bei diesem Paragraphen einen Verweis auf die fehlende Lösung in Sachen Krankentaggeld bei befristet angestellten Lehrpersonen zu machen.

6 Finanzielle Konsequenzen

Im Anhang 'Kosten ZULESYS' sind die geschätzten finanziellen Konsequenzen der oben aufgeführten Projektergebnisse einzeln beziffert.

Das Gesamttotal der Lohnsummensteigerung ist mit 14,4 Mio. Franken sehr hoch. Diese Zahl setzt sich im wesentlichen aus drei grossen Beträgen zusammen:

- 6,7 Mio. Franken Folgekosten aus der Einreihung aller Sek I Lehrpersonen mit Masterabschluss in die LK 21; dieser Kostenanstieg verteilt sich aber auf die nächsten rund 40 Jahre. Die aus dem Lehrerdienst austretenden Oberschul- und Sekundarschullehrkräfte, welche in der LK 20 besoldet sind und auch in dieser Lohnklasse bleiben, sofern sie sich nicht zur Sek I Lehrperson aufqualifizieren, werden sukzessive durch neu ausgebildete Sek I Lehrpersonen ersetzt, die in der LK 21 eingereiht sind;
- 3,0 Mio. Franken aus der Höhereinreihung der Kindergärtnerinnen mit Präsenzstudium als Fachvertiefung von mindestens 100 Stunden in die LK 16, respektive mit Einführung von HarmoS auf Beginn des Schuljahres 2012-13 in die LK 18 (bei höherem Pflichtpensum) sowie der neu ausgebildeten Vorschullehrpersonen, welche ebenfalls gestaffelt anfallen;
- 3,0 Mio. Franken aus der Neuregelung der Stellvertretenden-Einreihung und Besoldung; hauptsächlich durch den Wegfall der heutigen Karenzfrist von 19 Wochen, während denen ein/e Stellvertreter/in an der Volksschule auf dem Minimum der Lohnklasse besoldet wird sowie dem Wegfall der Tieferreihung der Stellvertretenden an der Mittelschule.

Zwingend mit dem Projekt ZULESYS zusammenhängend sind die Mehrkosten von 6,7 Mio. Franken für die Höhereinreihung der Sek I Lehrpersonen. Diese fallen sukzessive ansteigend in den nächsten 40 Jahren an.

Ebenfalls zwingend sind ein Teil der Mehrkosten aus der Höhereinreihung neu ausgebildeter

Vorschullehrpersonen, welche in die LK 16 respektive mit Einführung von HARMOS in die LK 18 eingereiht werden.

Die Kosten der übrigen Massnahmen fallen nicht derart stark ins Gewicht. Immerhin bewirkt die Höhereinreihung der Lehrpersonen für Schulische Heilpädagogik, welche sich über einen Masterabschluss ausweisen, Kosten von 0,7 Mio. Franken. Die neue Systematik der Lehrbeauftragten bei den Berufsfachschulen führt zu Mehraufwändungen von ebenfalls 0,7 Mio. Franken.

Einsparungen werden erzielt durch die Rückstufung der Lehrpersonen für Logopädie von der Lohnklasse 19 in die Lohnklasse 18 hat Minderkosten im maximalen Umfang von 30'000 Franken zur Folge sowie durch das Ersetzen bisheriger Primarschullehrpersonen, die auf der Sek I oder im heilpädagogischen Bereich arbeiten. Sie sind heute in der Lohnklasse 19 eingereiht, künftige und werden künftig durch, neu: LK 18.

Der Lenkungsausschuss erachtet alle aus den oben aufgeführten systematischen Änderungen folgenden Massnahmen als sinnvoll.

7 Umsetzung

Die Ergebnisse aus diesem Projekt sollen mit Wirkung auf den Beginn des Schuljahres 2011/12 umgesetzt werden. Ausgenommen davon ist die Höhereinreihung der Kindergärtner/innen, welche erst auf den Zeitpunkt der Einführung vom HarmoS, auf Beginn des Schuljahres 2012/13 realisiert werden soll. Mit HarmoS wird der Bereich des heutigen Kindergartens in die Volksschule integriert.

Es gibt Massnahmen, welche mit Inkraftsetzung der GAV-Änderungen **direkt** umgesetzt sind:

- Anstellung der Mittelschullehrpersonen zu Beginn der Lehrtätigkeit direkt in der Zielklasse;
- Einreihung der Stellvertretenden in die Lohnklasse gemäss ihrer fachlichen und pädagogischen Qualifikation, unter Anrechnung der Erfahrung aus früheren Tätigkeiten.

Die Umsetzung der nachfolgend genannten Massnahmen ist **innerhalb weniger Jahre** (2-5) abgeschlossen:

- alle Höhereinreihungen von Lehrpersonen und Lehrbeauftragten (Frankenüberführung), auch von denjenigen, welche bei gleichzeitiger Pensenerhöhung höher eingereiht werden.

Die Umsetzung der nachfolgend genannten Massnahmen wird erst **langfristig** abgeschlossen sein:

- Einreihung der Lehrpersonen Sek I in die LK 21; bisherige Ober- und Sekundarschullehrpersonen werden künftig durch Lehrpersonen Sek I ersetzt;
- Höhereinreihung der Lehrpersonen und Kindergärtner/innen mit Präsenzstudium als Fachvertiefung von mindestens 100 Stunden;
- Lehrpersonen mit Lehrberechtigung für die Vorschule.

Das Amt für Volksschule und Kindergarten und das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen werden zusammen mit dem Personalamt die Umsetzung der Massnahmen vorbereiten, durchführen und auch kontrollieren.

8 Nachhaltigkeit

Die neue Einreihungssystematik ist bei den Lehrpersonen, aber insbesondere bei den Lehrbeauftragten gegenüber heute einfacher. Durch die Anlehnung an die Formulierung der Ausbildungsanforderungen nach den Vorgaben der EDK und des BBT sind die neuen Bestimmungen im GAV länger gültig und richtig, das heisst, der GAV wird in diesem Bereich über lange Zeit nicht mehr geändert werden müssen.

Mit der Zuweisungstabelle für Lehrbeauftragte an der Berufsschule, welche sich auf die neuen Reglementierungen im GAV abstützt, aber nicht Inhalt des GAV's ist, ist ein einfach nachvollziehbares Instrument zur Festlegung der Lohnklasse der Lehrbeauftragten für die dezentralen Anstellungsbehörden der Schulen geschaffen worden. Dieses Instrument kann in Zusammenarbeit zwischen dem Departement für Bildung und Kultur und dem Personalamt wenn nötig angepasst werden.

Der GAV wird um rund 25 Paragraphen 'abgespeckt', was ihn übersichtlicher und lesbarer macht.

Mit der Kompetenzdelegation an das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen, um in nicht geregelten Fällen über das Vorliegen gleichwertiger Qualifikationen (insbesondere bei ausländischen Ausbildungsdiplomen) bei Lehrpersonen und Lehrbeauftragten der Berufsschule zu entscheiden, ist der Entscheidungsweg vereinfacht und verkürzt worden und dort angesiedelt, wo das Wissen um die Ausbildungsgleichwertigkeit innerhalb der Verwaltung am höchsten ist.

Das neue systematisch vereinfachte Einreihungsgefüge bringt mehr Rechtssicherheit und mehr Gerechtigkeit über alle drei Schulbereiche hinweg.

9 Weiteres Vorgehen

Dieser Bericht geht an die Gesamtarbeitsvertragskommission zur Verhandlung über die GAV-Änderungen.

Nach Vorliegen des Verhandlungsergebnisses in der GAVKO erfolgt die Beschlussfassung über die GAV-Änderung durch die Sozialpartner.

Ziel ist es, dass diese Beschlussfassung anfangs 2011 erfolgt, so dass die Umsetzung auf den Beginn des Schuljahres 2011/12 erfolgen kann.

Das Personalamt setzt, zusammen mit dem Amt für Volksschule und Kindergarten und dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen, den Beschluss des Regierungsrates über die Höhereinreihung der einzelnen Lehrpersonen und Lehrbeauftragten um.

Für den Lenkungsausschuss des Projektes ZULESYS

René Anderegg, Projektleiter

Meinrad Engesser, Stv. des Projektleiters